

Referent Abg. Schäffer: Es scheint allerdings nach dem von dem Abgeordneten Mehler gestellten Antrage die ganze Angelegenheit eine andere Wendung erhalten zu haben dadurch, daß, wie mir geschienen hat, Seiten der Staatsregierung Bedenken diesem Punkte a. nicht entgegengesetzt worden sind, und es würde die Vorlage des Gesetzes nunmehr eine andere sein und die Abstimmung des Gesetzes in einer andern Art und Weise vollzogen werden können. In so fern sich die Deputation mit dem Antrage des Abgeordneten Mehler einverstanden erklärte, so würde eine Einigung zwischen der Deputation und Staatsregierung über diese Angelegenheit stattfinden. Darüber würde allerdings der Herr Präsident die Mitglieder der Deputation zu befragen haben, ob sie mit der Einschaltung dieser Worte sich würden einverstanden erklären.

Präsident Braun: Ich frage deshalb die Mitglieder der Deputation.

Abg. D. Haase: Vollkommen.

Vizepräsident Eisenfuß: Ganz.

Abg. Oberländer: Ebenfalls.

Abg. v. Römer: Ich trage kein Bedenken.

Präsident Braun: Sonach ist der Satz des Abgeordneten Mehler als Deputationsgutachten zu betrachten; ich werde darauf die Frage stellen.

Referent Abg. Schäffer: Was aber ferner das Amendement anlangt, welches in Betreff der Worte: „wegen fortgesetzter verbrecherischer Handlungen“ eingebracht worden ist, welche vertauscht werden sollen mit den Worten: „wegen einer fortgesetzten verbrecherischen Lebensweise“, so bedarf es einer Erklärung Seiten der Deputation, daß sie in diesen Worten die Bedenken, die man darin gefunden hat, nicht begründet gefunden habe. Wäre von einer einzigen Handlung die Rede, so könnte man jene Bedenken theilen. So aber ist der pluralis gebraucht. Es ist von verbrecherischen Handlungen die Rede. Diese brauchen allerdings nicht eine und dieselbe Handlung zu sein, sie brauchen nicht eine und dieselbe Eigenschaft zu haben, sie können verschiedene Handlungen, verschiedene Verbrechen umfassen, und sind nicht gleich dem Begriff, den man mit dem Ausdrucke: ein fortgesetztes Verbrechen, zu erkennen giebt. Mithin kann dieser Ausdruck auf etwas Anderes nicht hindeuten, als auf eine verbrecherische Lebensweise. Darum auch hat die Deputation kein Bedenken gefunden, diesen Worten, die Seiten der Staatsregierung gewählt worden sind, beizupflichten.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Ich wollte nur noch eine Erläuterung über den letzten Punkt, den der Herr Vizepräsident erwähnte, zu geben mir erlauben. Allerdings, weil die frühere Fassung unter c. §. 12 zu verschiedenartigen Auslegungen der Recrutirungscommission Anlaß gab, das ist der wesentliche Grund zu den vorgeschlagenen Abänderungen gewesen.

Präsident Braun: Ich werde zur Fragstellung übergehen, so daß ich auf den Zusatz, wie er vorliegt, die erste

Frage stelle und die zweite auf den Satz sub b., so daß das Janische Amendement vorbehalten wird. Ist die Kammer einverstanden mit dieser Fragstellung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich frage also die Kammer: Will sie §. 8 der Vorlage, und zwar den Satz a. in folgender Fassung: „Zuchthausstrafe oder wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder zu verbüßen haben“ annehmen? — Wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Ferner frage ich die Kammer: Genehmigt sie die Veränderungen im Satze sub b., welche mit größerer Schrift herausgehoben sind, was auch schon im Allerhöchsten Decrete bemerkt worden ist, — ich bemerke dabei, daß ich das Amendement des Abgeordneten Jani vorbehalte. — Genehmigt also die Kammer diese Veränderungen? — Geschieht gegen zehn Stimmen.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß das Wort: „Handlungen“ mit: „Lebensweise“ vertauscht werde nach dem Antrage des Abgeordneten Jani? Anwesend sind 58 Mitglieder. — Wird gegen drei und zwanzig Stimmen angenommen.

Präsident Braun: Es ist also das Amendement des Abgeordneten Jani für angenommen anzusehen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 9.

Zu §. 13.

In den vorstehend unter b. gedachten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der Recrutirungscommission überlassen, nach reiflicher Erwägung der dabei obwaltenden Umstände die Nichtunwürdigkeit des betreffenden Individuums auszusprechen.

Hierzu sind von der Deputation keine Bemerkungen erhoben worden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Nimmt die Kammer die in §. 9 in den mit größerer Schrift gedruckten Worten enthaltenen Abänderungen an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 10.

Zu §. 14.

Befindet sich ein dergleichen Individuum während der Dauer der Recrutirung noch in einer Criminaluntersuchung oder sind die sonst erforderlichen Nachweisungen nicht sofort herbeizuschaffen, so ist die Entscheidung über dessen Unwürdigkeit bis zum Ausgange der Untersuchung oder der Erledigung der Anstandssachen überhaupt auszusetzen. Es haben jedoch an dieser Entscheidung außer dem Amtshauptmann auch der im Loosziehungstermine anwesend gewesene Civil- und Militaircommissar Theil zu nehmen.